

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 193/07 B

L 2 U 259/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 U 228/02 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2007 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r . B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG seinem mit Schriftsatz vom 5. Juli 2006 gestellten und in der mündlichen Verhandlung des LSG wiederholten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.
- 4 Es steht dahin, ob der in der mündlichen Verhandlung des LSG gestellte Hilfsantrag die Kriterien eines prozessordnungsgerechten Beweisantrages (Bezeichnung eines zulässigen Beweismittels sowie des Beweisthemas) erfüllt, denn jedenfalls hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt, dass sich das LSG zu dessen Befolgung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 5 Der Kläger legt selbst dar, dass das LSG aufgrund seiner - nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG Angriffen im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde entzogenen - Beweismwürdigung den Antrag mit der Begründung abgelehnt hat, dass alle Sachverständigen im Wesentlichen übereinstimmende Funktionseinschränkungen beschreiben. Warum nunmehr das LSG weiteren Beweis darüber erheben sollte, welche funktionellen Einschränkungen vorliegen, ist nicht zu erkennen.
- 6 Soweit der Kläger weiter anführt, der Hilfsantrag habe dem Beweis arthrotischer Veränderungen im linken oberen Sprunggelenk dienen sollen, ist dies in dem Antrag nicht zum Ausdruck gelangt. Auch der Hinweis, der Hilfsantrag habe der Prüfung dienen sollen, ob sich dem vom Kläger dem LSG vorgelegten MRT-Befund vom 23. August 2005, der nach der letzten persönlichen gutachterlichen Untersuchung erstattet worden sei, "tatsächlich keine wesentlichen



arthrotischen Veränderungen entnehmen lassen", lässt nicht erkennen, warum sich das LSG zur Überprüfung eines Befundberichtes, der mit den durch die Sachverständigen erhobenen Befunden übereinstimmt, hätte gedrängt fühlen sollen. Das sinngemäße Vorbringen des Klägers, das LSG habe ohne eigene medizinische Sachkunde den MRT-Befund nicht dahin werten dürfen, dass sich daraus keine wesentlichen arthrotischen Veränderungen entnehmen lassen, geht fehl. Dass in einem medizinischen Befundbericht ein Befund nicht genannt bzw eine Diagnose nicht aufgeführt ist, kann auch ein medizinischer Laie durch Lesen des Berichts erkennen.

- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

